



- Die Meldepflicht der Schulleitung gegenüber dem Gesundheitsamt bleibt bestehen. Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig. Ebenso sind weiterhin die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler aus der Klasse bzw. Lerngruppe zu informieren, wenn eine Infektion aufgetreten ist. Die Gesundheitsämter können nach wie vor weitergehende Maßnahmen anordnen, sofern diese ein besonderes Infektionsgeschehen identifizieren.
- Mit dem Wegfall der Testungen entfällt auch die Verpflichtung der Schulen, die Testergebnisse wöchentlich anonymisiert in elektronischer Form an die Schulaufsicht zu übermitteln.
- Auch die tägliche Meldung der coronabedingten Schul(teil-)schließungen sowie der Infektionsfälle an die Schulaufsicht entfällt, um die Schulen zu entlasten. Gleichzeitig gilt natürlich, dass sich unsere Schulen bei Fragen selbstverständlich jederzeit an die Schulaufsicht wenden können, insbesondere sollte es zu vermehrten Personalausfällen kommen.

Hygieneplan-Corona

- Der Hygieneplan-Corona wird angesichts der Neuregelungen erneut angepasst. Diesen erhalten unsere Schulen in Kürze mit dem aktualisierten „Schnupfenpapier“.

Damit werden, wie bereits im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 2022 vorgesehen, weitgehende Einschränkungen des regulären Schulbetriebs im Mai entfallen. Nach zwei Jahren Pandemie können unsere Schülerinnen und Schüler wieder einen nahezu normalen Schulalltag erleben, der für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen von großer Bedeutung ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Jendrich
Abteilung 4A

Elke Schott
Abteilung 4B

i. V. Dr. Klaus Sundermann
Abteilung 4C